

Az.: 52 O 271/23

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Berlin II, Zivilkammer 52,
am Donnerstag, 10.04.2025 in Berlin

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände- Verbraucherzen-
trale Bundesverband e.V.**, vertreten durch d. Vorständin , Rudi-Dutschke-Straße
17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Vueling Airlines S.A., vertreten durch d. Geschäftsführenden Direktor , Vil-
adecans Business Park, Edif. Brasil, Carrer de Catalunya 83, 08840 Barcelona, Spanien
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erscheinen bei Aufruf der Sache um 11.00 Uhr

per zeitgleicher Zuschaltung in den Sitzungssaal in Bild und Ton (§128a Abs. 1 ZPO):

für die Klägerin Rechtsanwalt , sich aufhaltend in den Kanzleiräumen in Berlin

für die Beklagte Rechtsanwältin , sich aufhaltend in den Kanzleiräumen in Hamburg

Die Güteverhandlung ist vorerst gescheitert.

Das Gericht weist darauf hin, dass eine Irreführung gem. § 5 UWG jedenfalls darin liegen dürfte, dass die Beklagte weder in Anlage 2 noch in Anlage 3 ausreichend über die Bedeutung des Begriffs nachhaltiger Treibstoff aufklärt.

Klägervertreter nimmt Bezug auf die Anträge aus der Klageschrift vom 25.10.2023, Bl. 2

Beklagtenvertreterin nimmt Bezug auf den Antrag aus dem Schriftsatz vom 19.12.2024, Bl. 56

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Nunmehr schließen die Parteien folgenden Vergleich:

1. Die Beklagte verpflichtet sich gegenüber dem Kläger unter Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von dem Kläger nach billigem Ermessen festzusetzenden Vertragsstrafe, welche im Streitfall vom Gericht zu überprüfen ist, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen, bei der Buchung von Flügen mit den Aussagen zu werben bzw. werben zu lassen

„Tragen Sie mit 2 % zum nachhaltigen Treibstoff (...) bei. Mit Ihrer Hilfe tragen wir am Tag Ihres Fluges dazu bei, die CO₂-Emissionen zu reduzieren.“,

wenn dies geschieht, wie in der nachfolgend ersichtlichen Anlage K 2 abgebildet;

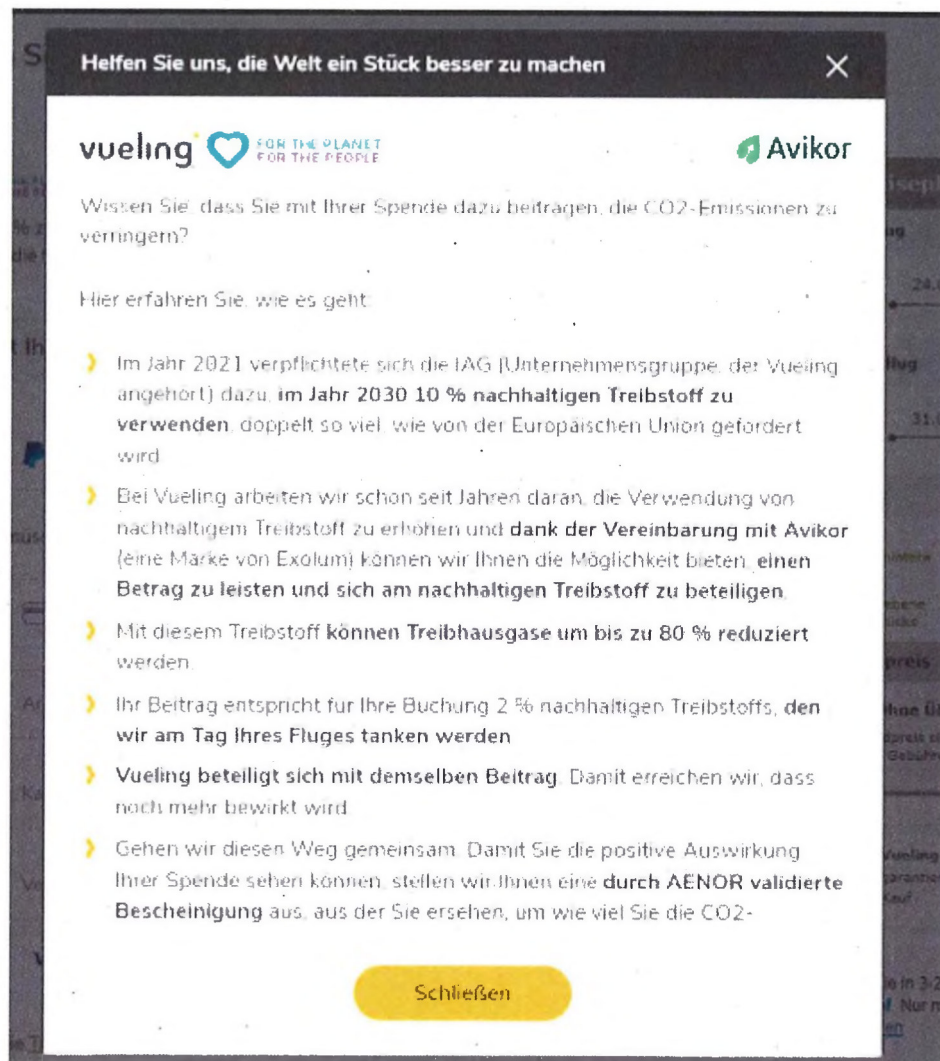


Tragen Sie mit 2 % zum nachhaltigen Treibstoff (2,09 EUR) bei. Mit Ihrer Hilfe tragen wir am Tag Ihres Fluges dazu bei, die CO₂-Emissionen zu reduzieren. [Mehr Info](#)

und/oder

„Ihr Beitrag entspricht für die Buchung 2 % nachhaltigen Treibstoffs, den wir am Tag Ihres Fluges tanken werden“,

wenn dies geschieht wie in der nachfolgend ersichtlichen Anlage K 3 abgebildet:



2. Der Klägervertreter erklärt die Annahme der Unterlassungserklärung zu 1.

3. Die Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger 242,99 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.09.2024 zu zahlen.

4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Vergleichs.

5. Erfüllungsort für die Vertragsstrafe ist der Sitz des Klägers. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vergleich sind die Gerichte in Berlin ausschließlich zuständig.

6. Beide Parteien behalten sich den Widerruf dieses Vergleichs durch einfache schriftliche Anzeige an das Gericht bis zum 24.04.2025 vor.

v.u.g.

b.u.v.: Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung

Ende der Verhandlung: 11.35 Uhr

Am Schluss der Sitzung b.u.v.

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs wird Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt auf den

06.05.2025, 13 Uhr, Saal 2709

Richterin am Landgericht